

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Recht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft
 und Forschung
 Minoritenplatz 5
 1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-15101/051-2019

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at

Fax: 02742/9005-13610 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

BMBWF-12.660/0002-II/3/2019

BearbeiterIn

Mag. Dr. Florian
 Goldstein

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12323

Datum

29. Mai 2019

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Universitätsgesetz 2002 geändert werden und das Bildungsdokumentationsgesetz 2019 erlassen wird

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 28. Mai 2019 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Universitätsgesetz 2002 geändert werden und das Bildungsdokumentationsgesetz 2019 erlassen wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 5 Abs. 1 Z 14 Bildungsdokumentationsgesetz 2019:

Gemäß dieser Bestimmung kann der Schulleiter bzw. die Schulleiterin ausschließlich die Eigenschaft als ordentlicher bzw. außerordentlicher Schüler verarbeiten. Insbesondere bei Schülern, die wegen mangelnder Kenntnisse der Unterrichtssprache als außerordentliche Schüler aufgenommen werden, erfolgt die Feststellung dieser Kenntnisse auf Grund von

Testverfahren. Es sollte daher im Gesetz auch die Ermächtigung zur automationsunterstützten Verarbeitung dieser Ergebnisse enthalten sein.

Zu § 6 Bildungsdokumentationsgesetz 2019:

Es wird angeregt, beim Datenverbund der Schulen gemäß § 6 iVm Anlage 4 auch Daten im Zusammenhang mit außerordentlichen Schülern aufzunehmen, da bei den der allgemeinen Schulpflicht unterliegenden Schülern die Aufnahme gemäß § 4 Abs. 3 Schulunterrichtsgesetz zeitlich begrenzt ist und diese Information im Falle eines Schulwechsels für die aufnehmende Schule von Bedeutung ist.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

-
2. An das Präsidium des Bundesrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
 6. An das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, Verfassungsdienst, Museumstraße 7, 1070 Wien
 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Mag.^a M i k l – L e i t n e r

Landeshauptfrau